



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen  
Sonnemannstraße 5  
60314 Frankfurt



BAG WfbM REFERAT  
BEARBEITET VON

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

Va2

Hans Peter Schell

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

53107 Bonn

+49 228 99 527-2912

+49 228 99 527-1097

[hans-peter.schell@bmas.bund.de](mailto:hans-peter.schell@bmas.bund.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

31. März 2015

Eingang an

KV

Bonn, 27. März 2015

AZ Va 2- 58160

## Geltung des Mindestlohngesetzes in Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Mindestlohn.

Der mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz zum 1. Januar 2015 eingeführte gesetzliche Mindestlohn findet auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung. Der Mindestlohn gilt damit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wer Arbeitnehmer ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Der gesetzliche Mindestlohn wird damit für die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen regelmäßig nicht gelten. Diese Menschen stehen typischerweise nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Werkstatt, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, SGB IX). Dies gilt auch, wenn die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung bei der Ausführung von Aufträgen und Dienstleistungen für Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes erbringen sowie in den Fällen, in denen sie auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstatt in Unternehmen tätig sind. Auch in diesen Fällen besteht der Rechtsstatus des Menschen mit Behinderung gegenüber dem Träger der Werkstatt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet